



Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Postsportverein Buer e. V.

Stand: 26.04.2026



Postsportverein Buer e.V.
Vereinsregister Gelsenkirchen
Registernummer 10VR568

Kontakt
🌐 www.post-sv-buer.de
✉ info@post-sv-buer.de

📍 Teltropsweg 20
45896 Gelsenkirchen

Bankverbindung
IBAN: DE26 4246 1435 0512 4088 03
BIC: GENODEM1KIH
Institut: Vereinte Volksbank eG



Inhaltsverzeichnis

Historie	3
Präambel	3
1 Einleitung	4
2 Geltungsbereich	4
3 Gesetzliche Grundlage und Definitionen	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.2 Definitionen	5
4 Qualitätssicherung	7
5 Prävention	8
5.1 Neue Mitarbeitende	8
5.2 Ansprechpersonen	8
5.3 Qualifizierung.....	9
5.4 Sensibilisierung.....	9
5.5 Kooperationen	9
5.6 Erklärungen, Orientierung und Verpflichtungserklärung.....	9
5.7 Erweitertes Führungszeugnis	10
6 Beschwerdemanagement	11
7 Intervention	12
7.1 Interventionsschritte.....	13
7.2 Dokumentation	14
7.3 Verhaltensgrundsätze	16
7.4 Wege der Rehabilitation.....	16
7.5 Folgen bei zu Unrecht beschuldigten Personen	17
7.6 Rechtlicher Hinweis.....	17
8 Öffentlichkeitsarbeit	18
9 Risikoanalyse	18
Anlage	19
A Allgemeine Verhaltensregeln	19
B Rehabilitationsverfahren	19
C Merkblatt und Verhaltensregeln für Trainer*innen, Übungsleitende und Gruppenhelfende	20
D Merkblatt für Vorstandsmitglieder im Hauptvorstand und Abteilungsvorständen.....	23
E Merkblatt für Betreuende und Eltern.....	25
F Merkblatt für Kinder, Jugendliche und erwachsene Sportler*innen	26
F Kontaktpersonen im Verein	27
G Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende des Vereins	28
H Kooperationspartner.....	29



Historie

Version	Beschreibung	Datum	Status	Autor*innen
00.01	Erster Entwurf	15.07.2025	Entwurf	Kalle Jerzynka Tina Jerzynka (Editorin)
00.02	Korrektur	29.07.2025	Vorl. Endfassung	Kalle Jerzynka
00.03	Finalisierung	04.04.2026	Vor finaler Abnahme	Kalle Jerzynka Tina Jerzynka (Editorin)
01.00	Version JHV	26.04.2026	Verabschiedete Version	Tina Jerzynka (Editorin)

Präambel

Im Postsportverein Buer e.V. (im Folgenden „Post SV Buer“) sind viele Menschen in den verschiedensten Bereichen und Abteilungen aktiv. Wir möchten unseren Sportverein zu einem sicheren Ort machen, hier sollen sich insbesondere Kinder und Jugendliche frei von Ängsten entwickeln können, es soll Mut gemacht werden offen zu reden.

Der Post SV Buer verurteilt in diesem Sinne aufs Schärfste jede Form von (sexualisierter) Belästigung, Grenzverletzungen und Gewalt in unserer Gesellschaft.

Deshalb setzen wir uns für die Aufklärung jedes einzelnen Falles ein. Wir engagieren uns für eine Kultur des Hinsehens und entwickeln konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention. Ebenso wichtig ist uns der Schutz der Verantwortlichen vor unbegründeten Anschuldigungen.

Wir streben danach, allen Mitgliedern ein sicheres und angenehmes Umfeld zu bieten und eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Respekts zu pflegen. Menschen jeden Alters haben ein Recht darauf, vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt geschützt zu werden.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfasst, unter anderem laut des Landeskinderschutzgesetz NRW, sowohl präventive als auch intervenierende Maßnahmen.¹

¹ Vgl. hierzu das Landeskinderschutzgesetz NRW: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-1-1/>



1 Einleitung

Der **PostSportverein Buer e.V. (im Folgenden „Post SV Buer“)** ist sich seiner Verantwortung bewusst und unterstützt mit diesem Konzept unter anderem die Kampagne „Schweigen schützt die Falschen – Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“² des Landessportbundes NRW.

Studien belegen, dass Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen leider auch im Sport stattfinden. Deshalb sehen wir uns in der Pflicht dieses gesellschaftliche Querschnittsproblem, dem sich auch der Sport als wichtiger Teil der Gesellschaft stellen muss, zu bearbeiten.

Der Post SV Buer als gemeinnütziger Sportverein spricht sich entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Bewusstsein und Sensibilität für diese Thematik zu schaffen, Information, Beratung und Schulung für alle Mitglieder anzubieten. Zum Schutzauftrag für die besonders zu schützender Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen gehört es Maßnahmen zur Prävention und Reaktionen gegen Gewalt, insbesondere gegen sexualisierte Gewalt, im Verein zu erarbeiten.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept, erstmalig beschlossen am 26.04.2026, gilt für den Post SV Buer und seine Abteilungen. Den Abteilungen steht es frei, das Schutzkonzept für Ihre Abteilungen zu erweitern. Es richtet sich an alle beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden bzw. Mitwirkenden im Verein, z. B.:

- Mitglieder des Vorstandes und des Jugendvorstandes
- Mitarbeitende in den Ressorts
- Übungsleitende (Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige)
- Vereinsmitglieder

3 Gesetzliche Grundlage und Definitionen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Schutzkonzept basiert auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, die sicherstellen sollen, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahren geschützt werden. In vielen Ländern gibt es spezifische Gesetze und Regelungen, die den Schutz von Minderjährigen gewährleisten. Doch ebenso wichtig ist der Schutz von erwachsenen Personen vor verschiedenen Formen von Gewalt, Diskriminierung und Ausbeutung.

² Weitere Informationen dazu finden sich u.a. unter <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport>



Zu den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen gehören unter anderem:

- Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ([KKG NRW](#))
- Kinder- und Jugendhilfegesetz ([KJHG](#))
- Jugendarbeitsschutzgesetz ([JArbSchG](#))
- Datenschutzgesetze

Ein umfassendes Schutzkonzept beruht auf diesen und weiteren gesetzlichen Grundlagen und legt fest, wie der Verein den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherstellen können. Das Erkennen und Verhindern von noch nichtstrafrechtlich relevanter Gewalt stehen dabei genauso im Fokus.

3.2 Definitionen

3.2.1 Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bezeichnet das absichtliche oder unbewusste Ausnutzen einer Machtposition, um persönliche Interessen durchzusetzen oder anderen zu schaden. Im Vereinskontext kann dies geschehen, wenn eine Person in einer Führungsposition ihre Autorität übermäßig ausnutzt, um andere zu kontrollieren, zu manipulieren oder zu bestrafen.

Beispiel: Der Vorstand eines Sportvereins zwingt Mitglieder dazu, an bestimmten Aktivitäten teilzunehmen, indem er droht, sie aus dem Verein auszuschließen, falls sie sich weigern.

3.2.2 Grenzverletzungen & Übergriffe

Grenzverletzungen und Übergriffe umfassen Handlungen, bei denen die physischen, emotionalen oder persönlichen Grenzen einer Person missachtet werden. Diese können sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgen und verursachen oft Unbehagen oder Schaden.

Beispiel: Ein Trainer im Verein umarmt Mitglieder regelmäßig, obwohl diese klar signalisiert haben, dass sie sich dabei unwohl fühlen. Das Überschreiten dieser Grenze stellt einen Übergriff dar.

3.2.3 Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt bezieht sich auf jede Form von physischem Zwang oder Gewalt, die einer Person Schmerzen oder Verletzungen zufügt. Im Vereinskontext kann dies im Training oder während Aktivitäten vorkommen.

Beispiel: Ein Mannschaftskapitän schlägt während des Trainings wütend einen Mitspieler, weil dieser einen Fehler gemacht hat. Das ist ein Beispiel für physische Gewalt.

3.2.4 Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale oder psychische Gewalt umfasst schädliche Verhaltensweisen, die auf die emotionale oder psychische Gesundheit einer Person abzielen, wie z. B. Mobbing,



Beleidigungen, Erniedrigung oder soziale Isolation. Diese Form der Gewalt kann schwerwiegende Langzeitfolgen für das Opfer haben.

Beispiel: Ein Vereinsvorstand beschimpft öffentlich ein Mitglied, stellt es bloß und droht ihm regelmäßig mit dem Ausschluss aus dem Verein, wodurch das Mitglied sich zunehmend isoliert und wertlos fühlt.

3.2.5 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede Form von Gewalt, bei der eine Person durch sexuelle Handlungen oder Übergriffe erniedrigt, missbraucht oder kontrolliert wird. Dies kann sowohl durch körperliche Handlungen als auch durch verbale oder nonverbale Andeutungen erfolgen.

Beispiel: Ein Trainer macht wiederholt anzügliche Kommentare zu einem jugendlichen Mitglied des Vereins und berührt es unangemessen, obwohl das Mitglied klar gemacht hat, dass dies unerwünscht ist.

3.2.6 Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien

Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien umfasst verschiedene Formen von Missbrauch und Gewalt, die über das Internet und soziale Plattformen ausgeübt werden. Diese Gewaltformen können emotional, psychologisch und physisch schädigend wirken und betreffen vor allem den Bereich der Cyberkriminalität und digitalen Belästigung. Digitale Gewalt kann eine Vielzahl von Verhaltensweisen umfassen, darunter Cybermobbing, Sexting, Cybersex, Cyber-Grooming, das Verbreiten von Happy Slapping und Snuff-Videos. Solche Handlungen haben oft gruppenspezifische Aspekte und können nachhaltige psychische und soziale Folgen für die Opfer haben.

Beispiele und Formen digitaler Gewalt:

- *Happy Slapping: Unter Happy Slapping versteht man das Filmen von absichtlichen Gewalttaten, die geplant oder spontan ausgeübt werden, mit dem Ziel, diese Videos digital zu verbreiten. Personen werden dabei gezielt erniedrigt oder Opfer schwerer Gewalttaten. Ein Beispiel wäre das Verbreiten eines Videos, das eine Person in einer demütigenden, sexualisierten Position zeigt, oder eines Videos, das körperliche Gewalt oder Vergewaltigungen darstellt. Gruppendynamische Prozesse spielen hier eine wichtige Rolle, indem die Täter*innen oft von anderen unterstützt werden und diese Videos viral verbreiten, um Macht auszuüben oder Anerkennung zu erlangen.*
- *Snuff-Videos: Snuff-Videos sind kurze Clips, die brutale Gewalttaten, wie schwere Körperverletzungen, Vergewaltigungen oder grausame Tötungen, zeigen. Solche Videos werden häufig aus dem Internet heruntergeladen und weiterverbreitet, oft im Rahmen von Mutproben oder gruppendynamischen Herausforderungen. Das Ansehen und insbesondere das Weiterleiten solcher Videos ist strafbar und führt zu einer Verharmlosung und Normalisierung extremer Gewalt.*



- *Sexting: Beim Sexting werden sexuell orientierte Nachrichten, Bilder oder Videos über Social Media oder Messaging-Dienste verschickt. Dies geschieht oft freiwillig zwischen Partner*innen oder innerhalb eines vertrauenswürdigen Kreises. Problematisch wird Sexting dann, wenn diese Inhalte ohne Zustimmung der beteiligten Personen weitergeleitet werden, etwa nach einem Streit oder einer Trennung. In solchen Fällen wird aus dem einvernehmlichen Austausch sexualisierter Inhalte eine Form der sexualisierten Gewalt, die das Opfer emotional tief verletzt und sozial bloßstellt.*
- *Cybersex: Cybersex umfasst verschiedene Formen virtueller Sexualität und Erotik, die über das Internet stattfinden, wie z. B. der Austausch von sexuellen Wünschen, pornografischen Inhalten oder Live-Webcam-Sessions. Auch wenn Cybersex einvernehmlich stattfinden kann, besteht das Risiko, dass intime Inhalte ohne Einwilligung der beteiligten Personen aufgezeichnet und weiterverbreitet werden. Zudem können Täter*innen falsche Identitäten nutzen, um andere zu täuschen und auszunutzen.*
- *Cyber-Grooming: Cyber-Grooming beschreibt das gezielte Ansprechen von Personen, insbesondere von Minderjährigen, in Online-Chats oder sozialen Netzwerken, mit dem Ziel, eine sexuelle Beziehung anzubahnen. Täter*innen versuchen, durch Geschenke, Komplimente und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses die Opfer zu manipulieren, um diese später sexuell zu belästigen oder zu missbrauchen. Dies geschieht oft schrittweise, wobei die Täter*innen die Online-Anonymität ausnutzen, um ihre wahren Absichten zu verschleiern.*

4 Qualitätssicherung

Dieses Schutzkonzept wird stetig, also mindestens jährlich, durch regelmäßigen TOP bei der ersten Hauptvorstands- bzw. Vorstandssitzung des Jahres und bei jeder Strukturveränderung des Vereins weiterbearbeitet.

Um das Schutzkonzept zu evaluieren, wird der Hauptvorstand mit seinen Abteilungen folgende Aufgaben in das laufende Geschäft implementieren:

- Regelmäßiger Austausch zu den Erfahrungen bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse
- Auswertung aller Maßnahmen
- Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen / Verbesserungen

Der Hauptvorstand mit seinen Abteilungen setzt sich mindestens einmal innerhalb der Wahlperiode hierfür zusammen.



5 Prävention

5.1 Neue Mitarbeitende³

Bei der Auswahl von zukünftigen Mitarbeitenden, z.B. Übungsleitenden, prüft der Vorstand die fachliche Qualifikation, die auch eine dokumentierte Fortbildung⁴ beinhalten muss. Die entsprechende Schulung kann vor Beginn der Einstellung nachgeholt werden und muss dem Vorstand bis 6 Monate nach dem Einstellungsdatum im Original vorgelegt werden.

Das Auswahlgespräch muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Im Vorfeld wird ein Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber geführt:

- Prüfung der Qualifikation, der Erfahrung und Motivation
- Einforderung des [Ehrenkodexes](#)
- Einforderung der Selbstverpflichtungserklärung
- Einfordern eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach [§ 30a Bundeszentralregistergesetz](#)

Bei Amtseintritt von neuen Vorstandsmitgliedern hat die Fortbildung ggfs. zeitnah zu erfolgen und ist dem Hauptvorstand nachzuweisen.

5.2 Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen für den Post SV Buer werden vom jeweiligen Vorstandsmitglied vorgeschlagen bzw. berufen. Der Vorstand muss mindestens eine Ansprechperson benennen.

Die Ansprechpersonen sind im besten Fall unterschiedlichen Geschlechts, um die Kontaktaufnahme zu erleichtern und sollten falls möglich keine weitere Position im Verein bekleiden (um einen Interessenskonflikt zu vermeiden).

Die Ansprechpersonen sind über geeignete Wege (z.B. Website, Newsletter, Aushang) einschließlich der Kontaktmöglichkeiten zu veröffentlichen. Die Ansprechpersonen sind Bindeglied zum Vorstand des Vereins und beraten mit diesem das weitere Vorgehen im Falle bekannt gewordener (sexueller) Gewalt im Verein.

An die Ansprechpersonen kann sich jede*r bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Die Ansprechpersonen ziehen in der Beratung Fachstellen hinzu, da dessen Mitarbeitende qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

³ Siehe [2. Geltungsbereich](#)

⁴ Tagesveranstaltung (4LE) zur [Prävention von sexualisierter & interpersoneller Gewalt im Sport](#)



5.3 Qualifizierung

Eine besondere Ausbildung⁵ erhalten die für dieses Schutzkonzept zuständigen Ansprechpersonen des Vereins (Ansprechperson für Prävention).

Weiter ist für einen wirksamen Schutz die fortlaufende Qualifizierung aller Verantwortlichen, hier Vorstandsmitglieder, Trainer*innen, Übungsleitende, Gruppenhelfer*innen, von elementarer Bedeutung. Aus diesem Grund werden alle verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen und Qualifizierungen zu diesem Thema teilzunehmen und ist dem Vorstand nachzuweisen.

Der Verein verpflichtet sich, die Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig anzubieten und unterstützt die Fortbildung.

5.4 Sensibilisierung

Alle in Verantwortung stehenden Personen des Vereins sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Kontaktpersonen des Vereins, ihre Mitglieder über das Thema (sexuelle) Gewalt aufzuklären und dafür zu sensibilisieren. Dies kann auch über die Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die koordinierte Zusammenarbeit mit den Eltern sollte auf geeignetem Wege erfolgen. Dies können z.B. Gespräche, Elternabende, Flyer, Aushänge, Ankündigungen im Rahmen von Veranstaltungen oder andere Wege sein.

Jede*r Mitarbeitende hat die Möglichkeit sich mit dem Thema zu beschäftigen / Schulung teilzunehmen (s. Hinweis Checkliste).

5.5 Kooperationen

Um den Mitgliedern einen bestmöglichen Schutz zu ermöglichen, kooperieren wir mit anderen Organisationen.

Die Übersicht der Kooperationspartner ist im [Anhang](#) zu finden.

5.6 Erklärungen, Orientierung und Verpflichtungserklärung

Der [Ehrenkodex als Selbstverpflichtungserklärung](#) besagt, dass die tätigen Mitarbeitenden ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten. Er verdeutlicht eine Grundhaltung, die den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gewährleisten soll. Er gibt den Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einerseits Sicherheit. Andererseits macht er ihnen aber auch deutlich, dass sie im Auftrag des Vereins in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind.

⁵ [Qualifizierung der Ansprechpersonen zum Schutz vor \(sexualisierter\) Gewalt im Sport \(15LE\)](#)



Die **Verhaltensregeln** ([Anlage A](#)) ergänzen den Ehrenkodex und sind konkret sowie auf einzelne Zielgruppen zugeschnitten. Alle im Verein haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen müssen den [Ehrenkodex](#) und die [Verhaltensregeln](#) bei Beginn der Tätigkeit unterzeichnen.

Zu diesem Personenkreis zählen:

- Trainer*innen
- Übungsleitende
- Gruppenhelfende
- Vorstandsmitglieder im Hauptvorstand
- Vorstandsmitglieder in den Abteilungen
- Betreuende bei Vereinsaktivitäten an denen Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Eltern sowie weitere Bezugspersonen, die Fahrdienste mit den Aktiven übernehmen, müssen ebenfalls den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln unterzeichnen. Der Verein dokumentiert und archiviert die unterzeichneten Dokumente.

5.7 Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis dient der frühzeitigen Erkennung von Gefährder*innen. Durch die Vorlage und Einsicht in dieses Dokument soll sichergestellt werden, dass keine Personen mit relevanten Vorstrafen die Möglichkeit haben, Kontakt zu unseren Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass ein sauberes erweitertes Führungszeugnis allein keine absolute Gewähr für die Eignung einer Person bietet.

Der Verein verpflichtet folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

- Trainer*innen
- Übungsleitende
- Gruppenhelfende
- Vorstandsmitglieder im Hauptvorstand
- Vorstandsmitglieder in den Abteilungen

Das erweiterte Führungszeugnis ist spätestens nach vier Jahren zu erneuern. Ein entsprechender Regelungsansatz für nichtdeutsche Übungsleitende wird vom Gesetzgeber erwartet. Das erweiterte Führungszeugnis ist über die Bürgerämter zu beantragen, der Vorstand kann eine Bescheinigung zur Vermeidung von Kosten ausstellen.

Eltern sowie weitere Bezugspersonen, die Fahrdienste mit den Aktiven übernehmen müssen ebenfalls den [Ehrenkodex](#) und die [Verhaltensregeln](#) unterzeichnen. Ob ebenfalls erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen sind, hängt von der jeweiligen Einschätzung ab.

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn



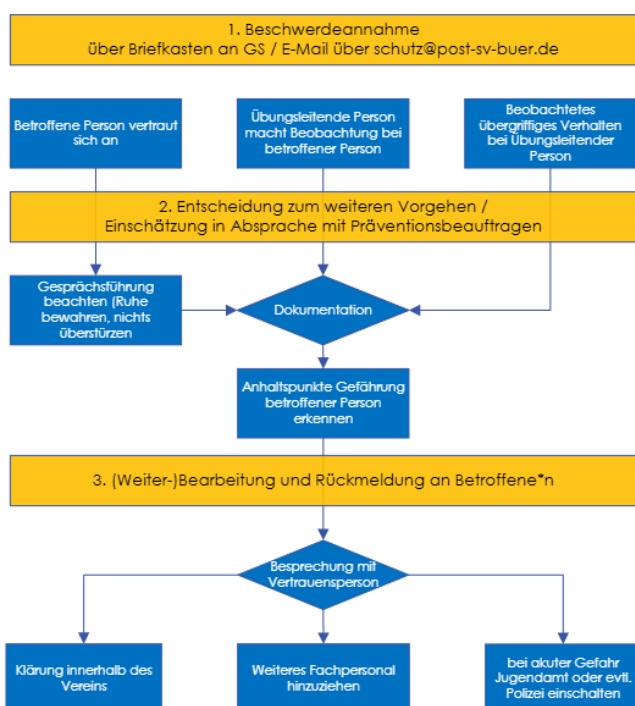
- es sich um eine einmalige oder spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, z.B. wechselseitige Fahrten zu Auswärtsveranstaltungen.
- die Situation eine Ausnahmeregelung fordert (kurzfristiger Ersatz).

6 Beschwerdemanagement⁶

Nicht alle Situationen sind gleich als Notfälle („extreme Ereignisse“) einzustufen. Dennoch ist es gut darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund agieren, die beraten und unterstützen können.

Effektives Beschwerdemanagement ist entscheidend, um Konflikte zu vermeiden. Kritik sollte nicht zu Konfrontationen führen, sondern als Gelegenheit zur Verbesserung betrachtet werden. Die Fähigkeit, solche Situationen zu deeskalieren, erfordert Sensibilität und Fachkenntnisse. Beschwerdemanagement ist weit mehr als nur ein Krisenprogramm; es bildet vielmehr eine grundlegende Säule für den Erfolg eines Vereins, da Beanstandungen als Chancen betrachtet werden sollten. Unzufriedenheit wird nicht gelöst, indem sie verschwiegen wird; im Gegenteil, sie kann Schaden anrichten, wenn Betroffene sich zurückziehen oder negative Stimmung verbreiten.

Eine Beschwerde hingegen bietet dem Verein die Möglichkeit, angemessen und zeitnah zu reagieren und Lösungen anzubieten. Dabei werden folgende Stationen durchlaufen:



Allgemein gilt: Dokumentation, Auswertung und Verbesserungsmanagement

⁶ Einzelheiten hierzu werden zeitnah von Ansprechpartnern in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeitet.

7 Intervention

Eine erste Einschätzung und Bewertung der Situation und der damit verbundenen Frage, ob im konkreten Fall der Verdacht auf eine Gefährdung angezeigt ist und welche Maßnahmen daher eingeleitet werden, nehmen die [Ansprechpersonen](#) vor.

Gegebenenfalls wird eine insoweit erfahrene Fachkraft von einer [externen Beratungsstelle](#) hinzugezogen. Diese Fachleute sind in besonderer Weise mit den Aspekten einer (Kindeswohl-)Gefährdung und den verschiedenen Hilfsmöglichkeiten und Vorgehensweisen vertraut.

Sollte eine Person verdächtig sein, so darf die Einschätzung und der Grad der Gefährdung ausschließlich durch erfahrene Fachkräfte erfolgen.

Im Falle eines konkreten Verdachts nimmt die Abteilung des Post SV Buer mit folgenden Institutionen auf:

- Jugendamt Gelsenkirchen
- Gelsensport
- Landessportbund / Landessportjugend NRW
- Fachstelle wie Nummer gegen Kummer

Wendet man sich mit einer konkreten Verdachtsäußerung an die Polizei, so wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Darüber sollte die von Gewalt betroffene Person in jedem Fall informiert werden.

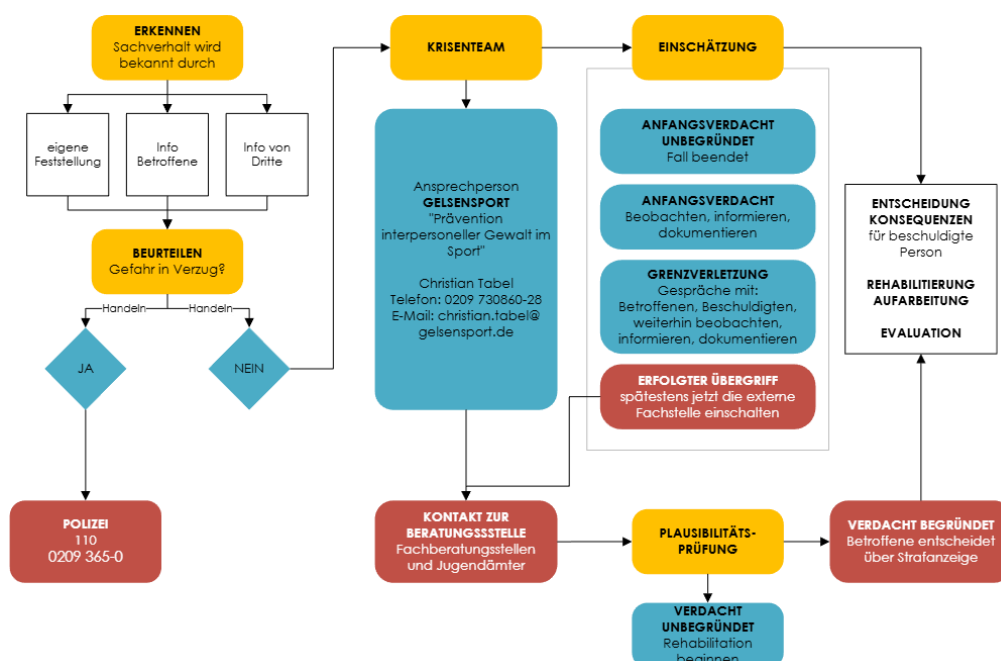


Abb. Krisenplan nach Vorlage des Krisenplans Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V.

Wichtig: **Dokumentation** über die komplette Dauer des Falls
Was? Wann? Wo? Wer? (siehe [Gesprächsleitfaden](#))



7.1 Interventionsschritte

7.1.1 Verdacht – Informationen / Beobachtung

- Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten / Gerücht?
- Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht von Betroffenen / beobachteter Übergriff
- Alle Vorkommnisse werden dokumentiert
- Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
- Nichts im Alleingang unternehmen!

7.1.2 Informationen an die Gelsensport-Vertrauensperson

- Kontakt mit [Gelsensport Ansprechpersonen](#) (Christian Tabel, 0209 730860-28) aufnehmen, Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten achten.
- Informationen an Vorstandsvorsitzende Person
- Einberufung Krisenteam
- Zuständigkeiten klären für möglicherweise
 - o Betroffenes Kind / Jugendliche*r / Eltern betroffener Kinder
 - o Mitarbeitende unter Verdacht
 - o Team
 - o Andere Kinder / Eltern anderer Kinder / Öffentlichkeit
- Therapeutische Hilfe wird nicht von Gelsensport geleistet und wird von der internen Konfliktlösung getrennt!
- Bestimmung der Form externer Beratung
- Regelung für Umgang mit Informationen festlegen

7.1.3 Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- Hilfe für betroffene Person sicherstellen
- [Dokumentation](#)
- Weitere Klärung der Situation
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für Umgang mit Informationen
- Konfrontation der beschuldigten Person nur mit guter Vorbereitung

7.1.4 Möglichkeiten im Umgang mit den Täter*innen

- Rüge / Ermahnung / Abmahnung
- Kündigung (Verhaltensbedingt / Fristlos / Ordentlich)
- Strafanzeige



7.2 Dokumentation

Darüber hinaus werden die Vorfälle genau dokumentiert. Dazu werden eigene und von anderen zugetragenen Beobachtungen oder Gehörtes möglichst früh und wortgetreu protokolliert. Diese Notizen sind später bei der Einordnung und Bewertung der Beobachtungen sehr hilfreich. Im Falle einer späteren Bestätigung des Verdachts können sie von entscheidender Bedeutung sein.

Das Gedächtnisprotokoll muss folgende Daten enthalten:

- Datum und Uhrzeit
- Situation / Anlass
- Beobachtung

Entscheidend ist, dass nur die Fakten und Beobachtungen aufgeschrieben werden und eigene Deutungen und Interpretationen getrennt von dem erzählten notiert werden. Folgend sind weitere [Leitfragen zur Erstellung einer Dokumentation](#).



7.2.1 Gesprächsleitfaden

- **Wer nahm die Beschwerde entgegen?**
(Name, Verein / Bund / Verband, Kontakt)
- **Wer ruft an / hat Kontakt aufgenommen?**
(Name, Verein / Bund / Verband, Funktion, Kontakt)
- **Wann und wo hat das Gespräch / die Kontaktaufnahme stattgefunden?**
(Ort, Datum, Uhrzeit)
- **Wer ist betroffen?**
(Name, Alter, Geschlecht, Verein / Bund / Verband, Funktion, Beziehung zur beschuldigten Person)
- **Wer wird beschuldigt? Wer ist übergriffig geworden?**
(Name, Alter, Geschlecht, Verein / Bund / Verband, Funktion, Beziehung zur betroffenen Person)
- **Was ist der Grund der Kontaktaufnahme?** (nur Fakten, keine Wertung, Zitate kennzeichnen)
Was wurde mitgeteilt / beobachtet? **Wann** hat der Vorfall stattgefunden? **Wo** hat der Vorfall stattgefunden?

7.2.2 Arbeitshilfe

- Zuhören und Glauben schenken
- Mehr zuhören als selbst sprechen
- Die gewählten Worte genau festhalten (Vergewisserung des richtigen Verständnisses z.B. durch Vorlegen der Aufzeichnungen)
- Keine Worte in den Mund legen, keine Suggestivfragen! (Interpretation könnte das Ergebnis verfälschen und bei der Ermittlung zum Nachteil werden)
- Hilfreiche Sätze:
 - Erzähl mal
 - Wie meinst du das?
 - Wie findest du das?
 - Was brauchst du?
- Alle weiteren Schritte mit betroffener Person absprechen
- Keine Versprechungen machen (z.B. Schweigen über die Vorkommnisse)
- Erklären, dass ihr euch selbst Hilfe holt (Einberufung Krisenteam)
- Keine Information an beschuldigte Person



7.3 Verhaltensgrundsätze

Grundsätzlich werden alle Personen ernst genommen und jede Beschwerde angenommen. Dies impliziert einen wertschätzenden Umgang mit der Offenheit der Betroffenen, die sich dadurch angenommen fühlen. Das so geschaffene Vertrauen gibt ihnen Sicherheit, hier über alle Themen zu sprechen, die wichtig sind. Werden Vorfälle von Gewalt wahrgenommen, ist es wichtig, in erster Linie Ruhe zu bewahren. Der Schutz der Betroffenen hat grundsätzlich Vorrang vor zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Eltern der Kinder/Jugendlichen werden zeitnah und umfassend darüber informiert. Alle einzuleitenden Schritte werden vorab im Sinne transparenten Handelns mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen/deren Erziehungsberechtigten abgesprochen, um mögliche Folgen aufzuzeigen und eventuelle Überlastungen der Betroffenen auszuschließen. Dabei dürfen die Entscheidungen nicht „über die Köpfe der Betroffenen und deren Familien hinweg“ erfolgen, denn Vorfälle von Gewalt betreffen – wenn sie aufgedeckt werden – nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren Familien. **Kinder haben das Recht auf Unterstützung auch ohne die Eltern.**

Idealerweise sind die Ansprechpersonen im Verein bei konkreten Verdachtsmomenten in der Lage, die Gefährdung der Betroffenen objektiv einzuschätzen und sie durch die Einleitung von Hilfen vor weiteren Übergriffen zu schützen. Grundsätzlich sollten bei der Erkennung und Bewertung von Kindeswohlgefährdung/Gewalt immer die Ansprechpersonen des Hauptvorstandes mit einbezogen werden. Gemeinsam können erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden. Durch externe Beratungsstellen wird eine fachliche Einschätzung der Situation und die davon abhängige, weitere Vorgehensweise festgelegt.

Bis der Verdacht nicht aufgeklärt ist, kann der Kontakt zwischen dem*der möglichen Täter*in und dem*der betroffenen Person sofort abgebrochen oder die verdächtige Person für diesen Zeitraum von der Tätigkeit im Verein suspendiert werden. Je nach individuellem Bedürfnis der betroffenen Person muss geprüft werden, ob sie weiterhin am Training und anderen Aktivitäten des Vereins teilnehmen kann. Im Vordergrund jeden Handelns steht das Wohl der betroffenen Person.

Der Prozess der Gefährdungseinschätzung darf dabei nicht zur Aufklärungsarbeit einer möglichen Straftat werden. Ermittlungsarbeit ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei. Die Mitarbeitenden des Vereins haben in Verdachtsfällen nach gründlicher Prüfung des Gefährdungsrisikos die Aufgabe, die Betroffenen vor weiteren Gefahren zu schützen.⁷

7.4 Wege der Rehabilitation

Ein Rehabilitierungsverfahren wird nur dann eingeleitet, wenn der zur Freistellung der beschuldigten Person erhobene Tatvorwurf eindeutig ausgeräumt wurde. Wenn

7



Mitarbeitende aufgrund eines Verdachts von ihrer Tätigkeit freigestellt werden, bedeutet dies zunächst eine erhebliche psychische Belastung für sie, da nun die interne Aufbereitung der Vorwürfe beginnt.

Die beschuldigten Personen erleben ein Gefühl der Hilflosigkeit, häufig sogar ein Gefühl der Ohnmacht angesichts des ungewissen Ausgangs der Prüfung der erhobenen Vorwürfe. Und genau hier muss das Rehabilitierungsverfahren ansetzen:

Die Personen sollen die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu befinden, wie und in welchem Umfang ihre Rehabilitation erfolgt. Dabei sollen alle Schritte mit ihr besprochen und im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden.

Stellt sich der Verdacht nach akribischer Prüfung der Vorwürfe als falsche Anschuldigung heraus, so gibt der Verein eine schriftliche Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe als unbegründet eingestuft werden. Im Rahmen der Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften werden sämtliche Unterlagen, die zur Verdachtsabklärung gesammelt wurden nach der Durchführung des Rehabilitationsverfahrens vollständig vernichtet.

Die Information über die Ausräumung der erhobenen Vorwürfe erhalten die beschuldigten Personen von den Vorsitzenden der betroffenen Abteilung. In diesem Gespräch wird auch das Einverständnis der Betroffenen zum Rehabilitations-Verfahren eingeholt. Darüber wird der Person auch Gelegenheit gegeben, bis zu einem zweiten Gespräch über die Rehabilitations-Maßnahmen und deren Zeitpunkt zu entscheiden. Eine mögliche Rehabilitationsverfahren und deren Bestandteilen ist im Anhang zu finden.

7.5 Folgen bei zu Unrecht beschuldigten Personen

Wird eine Person zu Unrecht beschuldigt, so könnte dies negative Folgen haben, die wie folgt aufgelistet werden:

- Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Unrecht beschuldigten Personen und dem Verein.
- Unsicherheit bei anderen Trainer*innen, Betreuenden oder auch weiteren Mitarbeitenden.
- Lebenslange gesellschaftliche Stigmatisierung der zu Unrecht beschuldigten Person.
- Möglichkeit einer weiteren Anstellung im bisherigen Beruf oder in ähnlichen Bereichen (z. B. als Trainer*in) verhindern.
- Psychologische Aspekte wie Depressionen, psychosomatische Folgeerscheinungen, monetäre und damit existenzielle Auswirkungen.
- Für den Verein könnte das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt werden.
- Auch Familienmitglieder könnten negative Folgen wie gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren.

7.6 Rechtlicher Hinweis

Sollte eine mitarbeitende Person des Vereins tatverdächtig sein, so kann die Person vorläufig bis zur endgültigen Aufklärung des Tatvorwurfs freigestellt werden.



Sollte sich dann der Verdacht bestätigen, so wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, da die Vorwürfe erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründen. Das Arbeitsverhältnis sollte dabei auf keinen Fall in gegenseitigem Einverständnis beendet werden, sondern per Kündigung des Vereins. Eine Aufhebung in gegenseitigem Einverständnis würde die Gefahr bergen, dass Beschuldigte ihr Handeln in anderen Vereinen fortsetzen könnten. Dieses Risiko wird durch die Kündigung deutlich reduziert.

Auch bei einer Falschanschuldigung behält sich der Verein vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bemühungen des Vereins zum Schutz der Mitglieder werden öffentlich gemacht. Es soll deutlich werden, dass der Verein das Konzept lebt und auf potentielle Täter*innen geachtet wird.

Veröffentlichungen sollen in u.a. folgenden Medien erfolgen:

- Dauerinformation an den Sportstätten
- Dauerinformation auf der Website des Vereins
- Plakate, auf denen neben einem Hinweis auf das Schutzkonzept die Ansprechpersonen des Vereins mit Bild und Kontaktadressen verzeichnet sind. Daneben die Hinterlegung von ausgewählten Kontakten von Informations- und Beratungsstellen.
- Plakate des Landessportbundes mit entsprechenden Schutzparolen.
- Informationen an die Vereinsmitglieder
- Im Bedarfsfall in allen Medien Hinweise auf gesonderte Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern zum Thema sexualisierte Gewalt.

9 Risikoanalyse

Für die Erstellung eines validen Präventions- und Interventionskonzeptes ist ein themenspezifisches Wissen über die eigene Organisationsstruktur und sportart-spezifischen Merkmale Voraussetzung. Diese Voraussetzung muss geschaffen werden, indem werteneutral ein Lichtkegel auf die Sportart und den Verein mit all seinen Strukturen geworfen wird.



Anlage

A Allgemeine Verhaltensregeln

- Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre ist zu achten. Niemals darf in irgendeiner Form physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausgeübt werden.
- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen.
- Wir achten auf die Reaktion unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- Umkleiden sollen geschlechtlich getrennt werden.
- Unterstützungen beim Toilettengang kleinerer Kinder werden vorab mit den Eltern besprochen.
- Vereinsfahrten mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mehreren Personen begleitet. Nehmen beide Geschlechter teil, begleitet mindestens eine weibliche und eine männliche Person.
- Einzeltrainings werden vorher mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen und angekündigt.
- Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es o.k., wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
- Die Trainer*in, Übungsleitende und Gruppenhelfende haben eine Vorbildfunktion und müssen dem entsprechend sportliche, soziale und zwischenmenschliche Regeln allgemeiner Art sowie speziell im Sinne dieses Konzeptes kennen, einhalten und vermitteln.
- Beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder und Jugendlichen müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- Beim Bekanntwerden von Verdachtsmomenten ist nach Vorgabe des [Krisenplanes](#) zu handeln.

B Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren kann ausfolgenden Bausteinen bestehen, deren Einsatz sich an den individuellen Bedürfnissen der zu Unrecht beschuldigten Personen orientiert:

- Alle bisher informierten Personen werden über die Unschuld informiert und ebenfalls zu Verschwiegenheit angewiesen.
- Sollte eine Weiterbeschäftigung des*der zu Unrecht beschuldigten Person angestrebt werden, so muss gemeinsam entschieden werden, ob dies in der gleichen Abteilung sein soll oder er in einem anderen Arbeitsgebiet eingesetzt wird.
- Gegebenenfalls werden die Eltern der Sportler*in informiert, dass der Verein nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es keinerlei Gefährdung der betroffenen Person gab. Außerdem werden die Eltern um absolute Verschwiegenheit in der Sache gebeten, um den Ruf der beschuldigten Person nicht zu schädigen. Sollte es doch zu übler Nachrede kommen, so behält sich der Verein entsprechende Maßnahmen



gegen die Personen vor, die sich öffentlich zu den Vorgängen geäußert haben. Die Erstattung einer Strafanzeige ist hierbei nicht ausgeschlossen.

- Die zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden erhalten die Möglichkeit Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, um das Geschehene individuell aufzuarbeiten. Gleichzeitig wird der Verein die Vorfälle intern, ggf. mit externen Fachkräften aufarbeiten. Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Vorkommnisse mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen oder/und deren Eltern.

C Merkblatt und Verhaltensregeln für Trainer*innen, Übungsleitende und Gruppenhelfende

Alle 4. Jahre müssen folgende Themen beachtet werden:

1. Nachweis über eine [Fortbildung zum Thema PSG im Umfang von mind. 4 LE](#)
2. Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse
3. Vorlage der Lizenzverlängerung
4. Nachweis über einen erste Hilfe Kurs nicht älter als zwei Jahre

Alle Trainer*innen als verantwortliche Leitungspersonen im Sport haben das Recht, ...

1. von Funktionär*innen, Sportler*innen, Erziehungsberechtigten und anderen Trainer*innen respektvoll und fair behandelt zu werden.
2. vor körperlicher oder emotionaler Gewalt von Seiten der Sportler*innen, Eltern, Trainer*innen oder Funktionär*innen angemessen geschützt zu werden und Unterstützung bei Konfliktlösungen zu erhalten. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Mobbing, unberechtigten Anschuldigungen und persönlichen Herabsetzungen.
3. ohne Diskriminierung behandelt und beurteilt zu werden.
4. dass ihre Rechte als Privatperson geachtet werden.
5. dass ihre Pflichten im Traineramt gerecht und angemessen definiert sind. Dazu gehört auch die Ausstattung mit den Befugnissen, die nötig sind, um ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen nachzukommen.
6. dass ihre Amtsaufgaben und die Verhaltensregeln so definiert sind, dass sie diesen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen angemessen nachkommen können.
7. angehört und in Entscheidungen des Vereins angemessen einbezogen zu werden, insbesondere in Angelegenheiten ihres unmittelbaren Arbeitsfeldes.
8. im Verein Anerkennung für ihr Engagement zu erfahren und Unterstützung in ihrer Rolle zu erhalten.
9. über das Beschwerdemanagement und Handlungspläne des Vereins informiert zu werden bei Konflikten, Anschuldigungen und Verdachtsfällen.
10. Zugang zu Weiterbildungen in allen Aspekten ihrer Rolle zu erhalten.

Alle Trainer*innen als verantwortliche Leitungspersonen im Sport haben die Pflicht, ...

1. die Gesundheit, Sicherheit und positive Entwicklung der AthletInnen an erste Stelle zu setzen und stets zu prüfen, ob Sicherheitsvorkehrungen und Verletzungsprophylaxe ausreichend gewährleistet sind.



2. sich an ärztliche Empfehlungen zu halten und keine medizinische/gesundheitliche Ratschläge zu geben, zu denen sie nicht befugt sind.
3. jede persönliche oder medizinische Information über Sportler*innen unbedingt vertraulich zu behandeln, wenn das Wohl der*s Sportler*in nicht etwas anderes verlangt.
4. alle Berührungen von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die jeweilige Situation, die Körperzone, sowie die Alters-, Geschlechts- und Rollenkonstellation angemessen zu gestalten. Körperliche Berührungen bei Hilfestellungen können notwendig sein, um Kinder und Jugendliche zu schützen, ihnen wichtige Bewegungshilfen zu geben oder Feedbackinformation zu geben. Solche Berührungen sind (auf jeden Fall beim ersten Mal) anzukündigen, ihr Zweck ist zu erläutern und es ist zu fragen, ob Kinder und Jugendlichen mit der Berührung einverstanden sind.
5. nie körperliche Berührungen zu nutzen, um zu bestrafen, zu tadeln oder um ihren Willen durchzusetzen.
6. Sportler*innen nicht feindselig, herabsetzend oder mit Spott zu behandeln und strafendes oder drohendes Anschreien zu vermeiden. Sportler*innen dürfen nicht durch Bloßstellung vor der Gruppe beschämt oder gedemütigt werden.
7. sich nicht von Sportler*innen abzuwenden, wenn diese in Stress geraten, Anforderungen nicht erfüllen können oder von heftigen negativen Gefühlen betroffen sind (Angst, Weinen).
8. alle Mitglieder der Trainingsgruppe mit gleicher Zuwendung und Unterstützung zu behandeln.
9. Bedenken und Sorgen von Sportler*innen ernst zu nehmen und sich aktiv um Lösungen zu bemühen.

Trainer*innen als verantwortliche Leitungspersonen im Sport ist nicht erlaubt, ...

1. Sportler*innen zu Übungen zu zwingen.
2. Sportler*innen gegen deren Willen zu berühren.
3. sexistische oder gewalttätige Sprache, Mobbing, aggressive oder sexuell provozierende Spiele zu tolerieren oder sich gar daran zu beteiligen.
4. die folgenden Verhaltensregeln zu 1:1-Situationen zwischen Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen routinemäßig oder ohne ersatzweise Schutzvorkehrungen zu missachten.
5. Regelmäßige Transportfahrten zum Training und Fahrten zu Wettkämpfen werden nicht in 1:1-Konstellationen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten. Die Erlaubnis muss die spezifische Situation und die beteiligte erwachsene Person benennen. Die Erlaubnis muss befristet sein, die Höchstdauer beträgt 6 Monate. Die Ausnahmen und die entsprechenden Erlaubnisse werden dem Vorstand gemeldet und entsprechend dokumentiert.
6. Einzeltrainings in 1:1-Konstellation ohne weitere Personen in der Trainingshalle werden im Nachwuchsbereich nicht durchgeführt. Sollte dies doch notwendig sein, so gilt das „Prinzip der offenen Tür“ oder das „Sechs-Augen-Prinzip“. Mit dem Sechs-Augen-Prinzip ist gemeint, dass eine zweite Betreuungsperson, ein Elternteil oder mindestens ein*e zweite*r Sportler:in im Trainingsraum anwesend ist.



7. Das Prinzip der offenen Tür bedeutet, dass die Hallentür geöffnet bleibt, so dass jederzeit Einsichtnahme bzw. Zugang von Erziehungsberechtigten, anderen Trainer*innen, Funktionär*innen oder Sportler*innen zum Trainingsraum gewährleistet ist. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten. Die Erlaubnis muss die spezifische Situation und die beteiligte erwachsene Person benennen. Die Erlaubnis muss befristet sein, die Höchstdauer beträgt 3 Monate. Die Ausnahmen und die entsprechenden Erlaubnisse werden dem Vorstand gemeldet und entsprechend dokumentiert.
8. Es finden keine Aktivitäten oder Treffen mit Kindern oder Jugendlichen in 1:1-Konstellationen in der Freizeit außerhalb des Trainings statt.
9. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Trainer*innen genommen. In Ausnahmefällen sind Treffen für eine gesamte Trainingsgruppe im Privatbereich möglich, wenn ein*e weitere*r Trainer*in oder eine weitere erziehungsberechtigte Person anwesend ist.
10. gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer bei Reisen, Wettkämpfe u. ä. zu übernachten. Ausgenommen von dieser Regel sind Gruppenübernachtungen in Großräumen (z. B. Klassenräume oder Turnhallen bei Turnfesten) mit mindestens fünf Kindern und Jugendlichen.
11. gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu duschen oder zu saunieren. Die Umkleiden dürfen erst dann betreten werden, wenn die Betreuenden oder Trainer*innen auf ihr Klopfen oder ihre Anfrage hin, ob sie eintreten dürfen, ein klares Signal erhalten haben, dass sie eintreten dürfen.
12. Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen zu haben. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich alles an Vertrauenspersonen weitergeben. Es herrscht hier Transparenz.
13. Kindern und Jugendlichen Privatgeschenke für besondere sportliche Leistungen oder Erfolge zu machen, wenn dies nicht mit einem weiteren Mitarbeitenden abgesprochen ist.

Alle Trainer*innen als verantwortliche Leitungspersonen im Sport sollten ...

1. das Training so planen und vorbereiten, dass alle Sportler*innen mit Freude und Erfolgserlebnissen am Training teilnehmen können.
2. mehr Wert auf die Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fortschritten legen als auf die Platzierungen im Wettkampf und deshalb Anstrengung ebenso wertschätzen wie Resultate.
3. angemessen Kontakt zu Erziehungsberechtigten halten und diese regelmäßig informieren, besonders wenn Ihnen Probleme auffallen.
4. den Konsum von Alkohol, Nikotin und weiterer legaler Drogen vermeiden, solange sie für Kinder und Jugendliche die Verantwortung tragen, weil dies nicht mit einem gesundheitlich positiven Verhalten im Sport vereinbar ist.
5. Gruppenbestrafungen unterlassen.
6. aktiv werden, wenn sie Verstöße gegen diese Verhaltensregeln beobachten.



D Merkblatt für Vorstandsmitglieder im Hauptvorstand und Abteilungsvorständen

Alle 4. Jahre müssen folgende Themen beachtet werden:

1. Nachweis über eine [Fortbildung zum Thema PSG im Umfang von mind. 4 LE](#)
2. Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse
3. Vorlage der Lizenzverlängerung
4. Nachweis über einen erste Hilfe Kurs nicht älter als zwei Jahre

Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, ...

1. von Funktionär*innen, Sportler*innen, Erziehungsberechtigten und anderen Trainer*innen respektvoll und fair behandelt zu werden.
2. vor körperlicher oder emotionaler Gewalt von Seiten der Sportler*innen, Eltern, Trainer*innen oder Funktionär*innen angemessen geschützt zu werden und Unterstützung bei Konfliktlösungen zu erhalten. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Mobbing, unberechtigten Anschuldigungen und persönlichen Herabsetzungen.
3. ohne Diskriminierung behandelt und beurteilt zu werden.
4. dass ihre Rechte als Privatperson geachtet werden.
5. dass ihre Pflichten im Traineramt gerecht und angemessen definiert sind. Dazu gehört auch die Ausstattung mit den Befugnissen, die nötig sind, um ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen nachzukommen.
6. dass ihre Amtsaufgaben und die Verhaltensregeln so definiert sind, dass sie diesen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen angemessen nachkommen können.
7. angehört und in Entscheidungen des Vereins angemessen einbezogen zu werden, insbesondere in Angelegenheiten ihres unmittelbaren Arbeitsfeldes.
8. im Verein Anerkennung für ihr Engagement zu erfahren und Unterstützung in ihrer Rolle zu erhalten.
9. über das Beschwerdemanagement und Handlungspläne des Vereins informiert zu werden bei Konflikten, Anschuldigungen und Verdachtsfällen.
10. Zugang zu Weiterbildungen in allen Aspekten ihrer Rolle zu erhalten.

Alle Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, ...

1. die Gesundheit, Sicherheit und positive Entwicklung der Athlet*innen an erste Stelle zu setzen und stets zu prüfen, ob Sicherheitsvorkehrungen und Verletzungsprophylaxe ausreichend gewährleistet sind.
2. sich an ärztliche Empfehlungen zu halten und keine medizinische/gesundheitliche Ratschläge zu geben, zu denen sie nicht befugt sind.
3. jede persönliche oder medizinische Information über Sportler*innen und Übungsleitende unbedingt vertraulich zu behandeln, wenn das Wohl der*s Sportler*in / des Übungsleitenden nicht etwas anderes verlangt.
4. alle Berührungen von Mitarbeitenden und Mitgliedern im Hinblick auf die jeweilige Situation, die Körperzone, sowie die Alters-, Geschlechts- und Rollenkonstellation angemessen zu gestalten. Körperliche Berührungen bei Hilfestellungen können



notwendig sein, um Kinder und Jugendliche zu schützen, ihnen wichtige Bewegungshilfen zu geben oder Feedbackinformation zu geben. Solche Berührungen sind (auf jeden Fall beim ersten Mal) anzukündigen, ihr Zweck ist zu erläutern und es ist zu fragen, ob Kinder und Jugendlichen mit der Berührung einverstanden sind.

5. nie körperliche Berührungen zu nutzen, um zu bestrafen, zu tadeln oder um ihren Willen durchzusetzen.
6. Sportler*innen und Übungsleitende nicht feindselig, herabsetzend oder mit Spott zu behandeln und strafendes oder drohendes Anschreien zu vermeiden. Sportler*innen dürfen nicht durch Bloßstellung vor der Gruppe beschämt oder gedemütigt werden.
7. Bedenken und Sorgen von Sportler*innen und Übungsleitenden ernst zu nehmen und sich aktiv um Lösungen zu bemühen.



E Merkblatt für Betreuende und Eltern

Es gelten Regeln zum Schutz der Sportler*innen für die Umkleide.

Außerdem informieren wir alle Teilnehmenden über unser Schutzkonzept mit entsprechenden Aushängen bzw. im Rahmen des Vereinsangebots.

Die Aushänge sind auf unserem Laufwerk für alle über [diesen Link](#) einsehbar.

SCHUTZ VOR GEWALT IM SPORT! UNSERE HALTUNG UND AUFGABE

- Wir sprechen wir uns entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport und darüber hinaus aus.
- Intervention und Prävention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport sind uns ein wichtiges Thema.
- Auf unseren Veranstaltungen, auf unseren Plätzen und in unseren Sporthallen wollen wir für alle eine sichere Umgebung und eine Kultur der Achtsamkeit schaffen.

Du hast dich unwohl gefühlt, etwas beobachtet, worüber du gerne sprechen möchtest oder hast Redebedarf zum Thema?

Nimm gern Kontakt mit unseren geschulten Ansprechpersonen auf oder suche dir Hilfe bei den Anlaufstellen der Stadt bzw. anderen Hilfsorganisationen, wir vermitteln hier auch gerne für dich!

Deine Kontaktaufnahme wird so vertraulich behandelt, wie du es dir wünschst, wir sprechen jeden Schritt mit dir ab. Versprochen, du bist uns wichtig!

Ansprechpersonen beim Post SV Buer
Ulla, Robert, Kati, Annika
schutz@post-sv-buer.de
www.post-sv-buer.de/verein/praevention

Einzelnen Anlaufstellen der Städte und Kommunen befinden sich unter dem QR-Code. Zudem sind dort auch anonyme Hilfestellen aufgelistet.



UNSERE WICHTIGSTEN REGELN FÜR DIE UMKLEIDE



PRIVATSPHÄRE & SICHERHEIT

- Die Umkleidekabine ist eine Intimzone ("In-Team-Zone")!
- Hier gilt absolutes Handyverbot. Wir nutzen niemals Kameras oder machen Fotos in Umkleiden und Duschen!
 - Die Sportler*innen haben das Recht, ungestört zu sein. Deshalb betreten Erwachsene (Trainer*innen / Lehrer*innen) die Umkleiden nur im Notfall.
 - Eltern haben in den Räumen nichts zu suchen. Bei den kleineren Sportler*innen gehen nur Männer (Väter oder Opas) in die Jungen- und Frauen (Mütter oder Omas) in die Mädchenumkleide.
 - Fremde haben in den Umkleiden nichts zu suchen!

ORDNUNG & SAUBERKEIT

- Kleidung gehört auf die Bank oder an den Haken, nicht auf den Boden.
- Turnschuhe sind sauber und haben (in der Halle) eine helle Sohle.

SICHERHEIT & KLEIDUNG

- Vor dem Sport legen oder kleben wir Schmuck (Ketten, Ringe, Ohrringe) ab. Lange Haare binden wir zusammen.
- Schuhe sollten selbstständig anziehbar sein (z.B. Klettverschluss).

VERHALTEN

- Wir ziehen uns zügig und leise um.
- Wir toben nicht in der Umkleide.
- Wir verwenden keine Deosprays.





F Merkblatt für Kinder, Jugendliche und erwachsene Sportler*innen

Alle Kinder, Jugendliche und erwachsene Sportler*innen haben das Recht, ...

1. Spaß und Freude zu erleben und in der Gemeinschaft akzeptiert zu sein.
2. sich jederzeit sicher und wohlfühlen zu können.
3. dass ihre Gesundheit immer an erster Stelle steht.
4. mit gleichen Rechten und Pflichten und ohne Diskriminierung am Sport teilzunehmen.
5. von allen fair, freundlich, respektvoll und mit Verständnis und Unterstützung behandelt zu werden.
6. ihre Meinung zu sagen zu allen Angelegenheiten, die sie betreffen.
7. dass ihre Vorschläge und Meinungen gehört und ernst genommen werden.
8. zu wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich unsicher, angegriffen oder ungerecht
9. behandelt fühlen.
10. dass persönliche Informationen über sie vertraulich behandelt werden.

Alle Kinder, Jugendliche und erwachsene Sportler*innen haben die Pflicht, ...

1. eine Vertrauensperson über Mobbing-Vorfälle zu informieren, auch, wenn sie nicht selbst betroffen sind.
2. Vertrauenspersonen können zum Beispiel die Eltern sein, aber auch Trainer*innen oder Ansprechpersonen im Verein sein.
3. alle Unfälle, Verletzungen und andauernde Schmerzen dem*e Trainer*in sowie
4. den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
5. sich über die Social Media- und Fotografie-Richtlinien des Vereins zu informieren und diese zu befolgen.
6. keine unzulässigen Mittel einzunehmen und sich an die Anti-Doping Richtlinien zu halten.

Allen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Sportler*innen ist nicht erlaubt, ...

1. sich an Gewalt oder Mobbing zu beteiligen – das gilt sowohl im persönlichen Kontakt als auch über soziale Medien.

Allen Kindern und Jugendlichen im Sport ist nicht erlaubt ...

1. Mittel einzunehmen, von denen die Erziehungsberechtigten nicht Bescheid wissen.

Alle Kinder, Jugendliche und erwachsene Sportler*innen sollten ...

1. Nein! sagen zu allem, was ihnen schlechte Gefühle macht und bei dem sie sich unwohl fühlen.
2. es nie als Geheimnis behalten, wenn eine Person sie seelisch (gefühlsmäßig) oder körperlich verletzt hat.
3. für ihre Sicherheit sorgen, indem sie sich an die Anweisungen und Regeln halten.
4. daran denken, dass Leistungsunterschiede nichts mit dem Wert einer Person zu tun haben, sondern dass alle Sportler*innen den gleichen Wert haben.



5. sich als Mitglied ihres Teams verhalten und die anderen Teammitglieder unterstützen, wenn diese ihre Sache gut machen, aber auch, wenn es nicht gut läuft.
6. zu jeder Zeit fair sein, ihr Bestes tun, um ihre Ziele zu erreichen und geduldig sein, wenn sie ihre Ziele noch nicht erreicht haben.
7. Trainer*innen, Sportskamerad*innen, Wettkampfgegner*innen und Kampfrichter*innen stets mit Respekt behandeln.
8. mit jemanden darüber sprechen, wenn sie Schwierigkeiten, Sorgen oder Probleme haben oder sich von Trainer*innen, Kampfrichter*innen oder Offiziellen ungerecht behandelt fühlen.
9. ihre schulischen Ziele und Leistungen ernst nehmen, auch wenn sie Leistungssport mit hohen Trainingsumfängen betreiben.
10. pünktlich kommen und ihre*n Trainer*in benachrichtigen, wenn sie zu spät kommen.
11. die Geräte und Ausrüstungen wie die eigenen behandeln.

F Kontaktpersonen im Verein

Ulla (Verantwortliche Leitung)

Katharina

Annika

Robert

schutz@post-sv-buer.de



G Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende des Vereins

Vorname

Name

_____._____._____
Geburtsdatum

Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Verein über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

_____._____._____._____
Datum

Ort

Unterschrift des*der Mitarbeiter*in



H Kooperationspartner

Institution	Kontaktdaten	Weitere Informationen
Hilfeportal Sexueller Missbrauch (Bund)	+49 800 22 55 530	Mo, Mi, Fr: 09:00 - 14.00 Uhr Di, Do: 15:00 – 20:00 Uhr hilfe-portal-missbrauch.de
Deutscher Kinderschutzbund		kinderschutzbund.de
Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Gelsenkirchen	+49 209 97259951	Hohenstaufenallee 31, 45888 Gelsenkirchen http://www.kinderschutzbund-gelsenkirchen.de/
Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Stadt Gelsenkirchen)	+49 209 169-7015	https://www.gelsenkirchen.de/de/_meta/buergerservice/1510-anonymisierte-fachberatung-zum-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-paragraph-8b-sgb-viii-und-paragraph-4-kkg
Nummer gegen Kummer	+49 116 111	Mo - Sa: 14:00 – 20:00 Uhr
Nummer gegen Kummer (Elterntelefon)	+49 800 1110550	Mo - Fr: 09:00 – 11:00 Uhr
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (Bund)	08000 116016	Rund um die Uhr erreichbar
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Caritas Gelsenkirchen)	0209 15806-10	https://www.caritas-gelsenkirchen.de/wir-helfen/kinderjugendundfamilie/beratungkinderjugendundfamilie/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen
Onlineberatung U25 (Caritas Gelsenkirchen)		u25-gelsenkirchen.de
Mädchenzentrum Gelsenkirchen	+49 209 30253	maedchenzentrum.com
Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen	+49 209 201100	frauenhaus-gelsenkirchen.de
Weißer Ring Gelsenkirchen	116 006	gelsenkirchen-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport



Roter Keil	+49 173 2014071	roterkeil.net
Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“		kein-taeter-werden.de